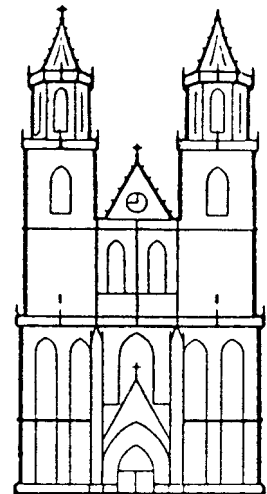


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2003

Magdeburg, den 15. April

Heft 4

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	61	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	66
70. Fürbitte für die 1. Tagung der 10. Synode der EKD	61	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	67
71. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD	61	8. Wahlentscheidungen der Synode	67
72. Drittes KG zur Änderung des Mitarbeitervertretungs- gesetzes	63	9. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2003	67
73. Ordnung für den Ev. Hochschulbeirat Magdeburg	65	10. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	68
74. Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Änderung der Sachbezugswerte	65	11. Freie Stellen	68
75. Errichtung und Aufhebung von Stellen	65	12. Theologische Woche vom 15.-17. Januar 2003	69
<b>C. Personalnachrichten</b>	66	13. Kollektendank „Brot für die Welt“	69
		14. Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD)	70

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 70. Fürbitte für die 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. bis 25. Mai 2003 in Leipzig

In der Zeit vom 22. bis 25. Mai findet in Leipzig die 1. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Im Mittelpunkt dieser konstituierenden Tagung werden das Sachthema „Der Seele Raum zum Atmen geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Wahlen stehen (Wahl des Präsidiums der 10. Synode der EKD, des Ratswahlausschusses, des Nominierungsausschusses, der weiteren Ausschüsse).

Wir bitten die Gemeinden, in den Fürbitten der Gottesdienste dieser 1. Tagung der 10. Synode zu gedenken.

Magdeburg, den 25. März 2003  
ZD-T-L- 1013

Für das Konsistorium  
Hartmann

### 71. Disziplinarrecht

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise das Kirchengesetz der EKD zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften vom 7. November 2002, ABl. EKD S. 390. Dieses Kirchengesetz ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Magdeburg, den 20. März 2003  
P-RV 3530

Für das Konsistorium  
Wilker

Artikel 3 des vorgenannten Kirchengesetzes hat folgenden Wortlaut:

#### Artikel 3

#### Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1999, ABl. EKD S. 478 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) nach § 8 Ermittlungen wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8a Auskunft an Dritte“

- b) Nach § 34 Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34a Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung“

- c) Nach § 44 Auskunftsverweigerungsrecht wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Zeugenbeistand“

- d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75 Verlesung und Vorführung von Beweismitteln“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a  
Auskunft an Dritte

Die einleitende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dieses ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Interessen der Amtskraft nicht entgegenstehen.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:  
„Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34a vorliegen.“

4. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„34a  
Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung

- (1) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das Dienstverhältnis der Amtskraft nach den Bestimmungen des für sie geltenden Dienstrechts wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endet oder wenn die Amtskraft aus diesem Grund ihre Rechte aus dem Ruhestandsverhältnis verliert.

- (2) Nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Rechtsfolge des Absatzes 1 führen würde, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle dies nach den Bestimmungen des für die Amtskraft geltenden Dienstrechts beschließt.“

5. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a  
Zeugenbeistand

- (1) Zeugen und Zeuginnen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für sie Fragen beanstanden oder den Ausschluß der Amtskraft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 und § 71 Abs. 4 Satz 2 beantragen.

- (2) Der Beistand muß einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.“

6. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ermittlungszweck“ die Wörter „oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen und Zeuginnen“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ablichtungen“ durch das Wort „Kopien“ ersetzt.

7. § 67 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ablichtungen“ wird durch das „Kopien“ ersetzt.

8. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verlesung und Vorführung von Beweismitteln“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Urkunden und andere Beweismittel (insbesondere Schriftstücke, Protokolle, schriftliche Erklärungen, Bild-Ton-Aufzeichnungen) werden in der Verhandlung verlesen oder vorgeführt.“

- c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Reicht eine Verlesung oder Vorführung von Beweismitteln zur Erforschung der Wahrheit nicht aus und kann schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen nicht durch Ausschluß der Amtskraft von der Teilnahme an der Verhandlung für die Dauer der Vernehmung Rechnung getragen werden, kann das Disziplinargericht die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen an einem anderen Ort beschließen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen. § 71 Abs. 2 bleibt unberührt.“

9. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Verzicht und Rücknahme der Berufung können bereits nach Verkündung des Urteils wirksam erklärt werden.“

10. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind, wenn

1. das Verfahren gemäß § 34a Abs. 1 als eingestellt gilt,
2. das Verfahren aus den Gründen des § 66 Absatz 1 Satz 1 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
3. im Verfahren nach § 107 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.“

- b) In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2“.

11. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Durch das Begnadigungsrecht können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden.

Bei Entfernung aus dem Dienst kann ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 32 gewährt werden.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

## 72. Mitarbeitervertretungsrecht

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Dieses Kirchengesetz gilt nach den §§ 1 und 7 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (ABl. KPS 1993, S. 185) auch für die Kirchenprovinz Sachsen.

Magdeburg, den 21. März 2003 Für das Konsistorium  
P-RV 3720 Wilker

### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002, S. 397)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl.EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl.EKD 1997 S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl.EKD 1998 S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 6 wird die Angabe „§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund“ eingefügt.
  - b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „, Ausschüsse“ gestrichen.
  - c) Nach § 23 wird die Angabe „§ 23 a Ausschüsse“ eingefügt.
  - d) Nach § 52 wird die Angabe „§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „rechtlich selbständigen“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:  
„§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
  - (1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.
  - (2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.
  - (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.
  - (4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:  
„(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.
  - (3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“
5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „voll geschäftsfähigen“ werden gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,“
    - bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).
7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „50“ wird durch die Angabe „100“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „Wahlverfahren“ werden die Wörter „(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ eingefügt.
8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „wählen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Die Wörter „es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt“ werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „, Ausschüsse“ gestrichen.
  - Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:  
„§ 23 a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Überrasung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „, dienststellenübliche technische Ausstattung“ eingefügt.
- In Absatz 4 werden die Wörter „Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise“ gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - Die Wörter „im Jahr“ werden durch die Wörter „in jedem Jahr ihrer Amtszeit“ ersetzt.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.“
  - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden die Wörter „ordentliche Mitarbeiterversammlung findet“ durch die Wörter „ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter „der ordentlichen Mitarbeiterversammlung“ durch die Wörter „den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „,jeweilige“ eingefügt.

- In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu der“ das Wort „,jeweiligen“ eingefügt.
- In Absatz 7 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „,die jeweilige“ ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über

den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- geplante Investitionen,
- Rationalisierungsvorhaben,
- die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.“

- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.“
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: „g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.“

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.“

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter „in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.“

- In Absatz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:  
„§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Schmude  
Präses der Synode

## 73. Ordnung für den Evangelischen Hochschulbeirat Magdeburg Vom 11. März 2003

Aufgrund von Artikel 80 Absatz 2 Nr. 12 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 3 der Grundordnung erlässt das Konsistorium folgende Ordnung:

### 1. Aufgaben

- 1.1. Der Evangelische Hochschulbeirat Magdeburg (nachfolgend Hochschulbeirat) hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Magdeburg-Stendal, weiteren Magdeburger Forschungsinstituten und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu fördern.
- 1.2. Der Hochschulbeirat bietet - im dem Bewusstsein, dass viele Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende der Magdeburger Hochschulen das Gespräch mit der Kirche suchen- Gesprächsforen an, vermittelt Informationen und unterstützt geeignete Projekte u.a.
  - zu Fragen der Verantwortung wissenschaftlicher Arbeit,
  - zum Engagement für die politischen und sozialen Aufgaben in unserer Gesellschaft,
  - zum Selbstverständnis des Menschen in unserer Zeit.Dabei bemüht er sich um ökumenische Partnerschaft.
- 1.3. Der Hochschulbeirat bietet regelmäßig akademische Gottesdienste an.
- 1.4. Der Hochschulbeirat versteht sich als Ansprechpartner dort, wo aus den Hochschulen Kontakte zur Kirche gesucht werden.
- 1.5. Der Hochschulbeirat steht in unmittelbarem Arbeitskontakt mit der Evangelischen Studentengemeinde Magdeburg.

### 2. Zusammensetzung

- 2.1. Der Hochschulbeirat besteht aus bis zu vierzehn Mitgliedern, die der Evangelischen Kirche angehören sollen. Unter den Mitgliedern sollen
  - mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Otto-von-Guericke-Universität,
  - mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie
  - bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von Magdeburger Forschungsinstitutensein.  
Die Mitglieder werden im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung, den Rektoren und den geschäftsführenden Direktoren durch den Hochschulbeirat berufen.

Weitere Mitglieder des Beirates sind:

- die oder der Hochschulbeauftragte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg,
- die Evangelische Studentenfarrerin oder der Evangelische Studentenfarrer in Magdeburg,
- zwei vom Hochschulbeirat auf Vorschlag der Evangelischen Studentengemeinde berufene Mitglieder, die Studentinnen oder Studenten sein sollen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreises Magdeburg.

- 2.2. Der Hochschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

### 3. Arbeitsweise

- 3.1. Der Hochschulbeirat kommt regelmäßig auf schriftliche Einladung des oder der Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Sitzungen zusammen. Die Einladung kann auch über elektronische Medien (EDV) erfolgen.
- 3.2. Der Hochschulbeirat ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### 4. Der oder die Hochschulbeauftragte

- 4.1. Der oder die Hochschulbeauftragte der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg nimmt die Verbindung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu den Hochschulen in Magdeburg wahr. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung des Beirates.
- 4.2. Der oder die Hochschulbeauftragte wird durch die Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Ordnung wurde vom Konsistorium am 11. März 2003 beschlossen. Sie wird an die Rektoren der Hochschulen und an die bisherigen Mitglieder des Beirates zur Kenntnis gegeben.
- 5.2. Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 11. März 2003  
P-AE 3109-1

Konsistorium  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
Für die Konsistorialpräsidentin  
Kahl

## 74. Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, hier: Änderung der Sachbezugswerte

Die im Amtsblatt 1998 S. 17 veröffentlichte Festlegung gemäß § 5 der Verordnung über die Reisekostenvergütung vom 16. März 1991, ABl. 1992 S. 13, wird wegen Neufestsetzung der Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wie folgt geändert:

### Tagegeld

2. Bei unentgeltlicher Verpflegung ist das Tagegeld gemäß Ziffer 1 um folgende Beträge zu kürzen:

Frühstück	1,43 €,
Mittagessen	2,51 €,
Abendessen	2,51 €.

Die Werte waren bereits vorab mit Rundschreiben bekanntgegeben worden.

Magdeburg, den 20. März 2003  
P-RV 3572-1

Für das Konsistorium  
Wilker

## 75. Errichtung und Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung und über die Aufhebung von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 24. Februar 2003  
P-AE- 3453 u. 3455/03

Für das Konsistorium  
Dr. Christian Frühwald

### **Aufhebung von Pfarrstellen**

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. August 2002 aufgehoben:

- Burgwerben,
- Gerstewitz,
- Granschütz,
- Großkorbetha,
- Gröbitz,
- Kößlitz,
- Leißling,
- Markwerben,
- Reichardtswerben,
- Schkortleben,
- Taucha,
- I. Pfarrstelle Weißenfels-Altstadt,
- II. Pfarrstelle Weißenfels-Altstadt,
- III. Pfarrstelle Weißenfels-Altstadt,
- IV. Pfarrstelle Weißenfels-Altstadt,
- V. Pfarrstelle Weißenfels-Altstadt,
- I. Pfarrstelle Weißenfels-Neustadt,
- II. Pfarrstelle Weißenfels-Neustadt,
- Nessa,
- Prittitz,
- Uichteritz,
- Zorbau,
- Wengelsdorf und
- Untergreißlau.

### **Errichtung einer Kreispfarrstelle**

Folgende Kreispfarrstelle wurde durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 mit Zustimmung des Konsistoriums errichtet:

- Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Halberstadt

## **C. Personalnachrichten**

### **Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:**

Herr **Gregor Heimrich** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Zschortau, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Februar 2003.

### **Übertragen wurde:**

der Pfarrerin **Gisela Noack**, zuletzt freigestellt, die Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Ottersleben, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 1. März 2003,

dem Pfarrer **Holger Herfurth**, zuletzt freigestellt, die II. Pfarrstelle Halle-Neustadt, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 1. April 2003,

dem Pfarrer **Olaf Meyer** aus Polleben die Pfarrstelle Polleben, Kirchenkreis Eisleben, mit Wirkung vom 1. April 2003,

dem Pfarrer **Dr. Reinhard Simon** aus Arendsee, Kirchenkreis Stendal, die Pfarrstelle Genthin, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. August 2003.

### **Abberufen wurde:**

der Pfarrer **Martin Taube**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Jessen, Kirchenkreis Wittenberg, gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2003.

### **In den Ruhestand:**

Pfarrerin **Gisela Körber-Rumpold**, zuletzt im Wartestand, am 1. April 2003,

Pfarrer **Matthias Schläse**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Klein Schwechten, Kirchenkreis Stendal, am 1. April 2003.

## **D. Stellenausschreibungen**

### **Bewerbungsfrist:**

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### **Bewerbungsweg:**

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

### **Bewerbungsunterlagen:**

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

### **Provinzialpfarrstelle für missionarischen Gemeindeaufbau (Leiterin/Leiter der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste)**

Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung nicht vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter „E“)

### **Propstsprengel Kurkreis Wittenberg Kirchenkreis Wittenberg Pfarrstelle Jessen**

4 Predigtstätten, 1.611 Gemeindeglieder  
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat  
Dienstwohnung vorhanden

### **Reformierter Kirchenkreis Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Magdeburg**

1 Predigtstätte, 221 Gemeindeglieder  
verbunden damit sind die Altstadt- und die Martinsgemeinde mit  
2 Predigtstätten, 1.555 Gemeindegliedern  
Gesamtstellenumfang 100 %  
Besetzung durch das Presbyterium und den zugeordneten Gemeindegliederkirchenrat  
Dienstwohnung vorhanden

### **Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

(Erscheinungstag 15. April 2003)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem November-Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

1. Kaltennordheim, Superintendentur Bad Salzung-Dermbach, 36433 Bad Salzung, Entleich 4, (03695/623680, Fax: 03695/851913), Wahlrecht der Kirchgemeinde
2. Seebergen, Superintendentur Gotha, 99867 Gotha, Myconiusplatz 2, (03621/302690, Fax: 03621/302695), mit den Kirchgemeinden Cobstädt, Seebergen und Tütteleben, Wahlrecht der Kirchgemeinde
3. Sondershausen-Stockhausen, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, 06567 Bad Frankenhausen, Kantor-Bischoff-Platz 8, (034671/62614, Fax: 034671/62644), mit den Kirchgemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, Wahlrecht der Kirchgemeinde
4. Spechtsbrunn, Superintendentur Sonneberg, 96515 Sonneberg, Kirchstr. 20, (03675/753000, Fax: 03675/7530015), mit den Kirchgemeinden Haselbach, Lichtenhain und Spechtsbrunn, Wahlrecht der Kirchgemeinde
5. Tschirma, Superintendentur Greiz, 07973 Greiz, Burgstr. 1, (03661/689953, Fax: 03661/689951, mit den Kirchgemeinden Kühndorf, Nitschareuth und Tschirma, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Eisenach, den 19. März 2003  
(4443/19.03.)

Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
Prof. Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 8. Wahlentscheidungen der Synode auf der Tagung vom 13. bis 17. November 2002

#### 1. Wahl in den Ältestenrat

An Stelle von Herrn Werner Pigors, Dessau, der aus Altersgründen sein Mandat niedergelegt hat, ist Frau Petra Gunst, Nordhausen, in den Ältestenrat gewählt worden.

#### 2. Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Amtsperiode von 2003 bis 2009; Wahlentscheidung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. November 2002)

##### Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche

1. Propst Dr. Matthias Sens, Magdeburg
  1. Stellv.: Akademieleiter der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt e.V.  
Stephan Dorgerloh, Lutherstadt Wittenberg
  2. Stellv.: Provinzialpfarrerin Sabine Kramer, Halle (Saale)

##### Nichtordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche

2. Kreisgemeindepädagogin Sabine Franz, Halle (Saale)
  1. Stellv.: Kreiskatechetin Marit Krafchick, Hama
  2. Stellv.: Kantor Andreas Mücksch, Halle (Saale)

##### Älteste

3. Unternehmerin Petra Gunst, Nordhausen
  1. Stellv.: Landtagsabgeordneter Dr. Reinhard Höppner, Magdeburg
  2. Stellv.: Rentner Jürgen Steinborn, Lutherstadt Wittenberg

### 3. Wahl der Mitglieder der Vollkonferenz der UEK

1. Bischof Axel Noack, Magdeburg  
Stellvertreterin: Pröpstin Almuth Noetzel, Stendal
2. Konsistorialpräsidentin Brigitte Andrae, Magdeburg  
Stellvertreter: OKR Thomas Begrich, Magdeburg
3. Richterin am Oberlandesgericht Ilse Lohmann, Naumburg  
Stellvertreterin: Silke Boß, Sennewitz

## 9. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2003

Im Folgenden veröffentlichen wir für das Jahr 2003 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kosten werden entsprechend der Fortbildungsrichtlinie Abl. 1998, Heft 3 erstattet. Ihre Anmeldungen richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Th.: Thema  
Anm.: Anmeldung  
Kst.: Kosten  
Inh.: Inhalt  
Ltg.: Leitung  
Zgr.: Zielgruppe  
Ref.: Referentin/Referent  
Meth.: Methoden

Magdeburg, den 20. März 2003  
P-AE – 3301 – 1/03

Im Auftrag  
OKR Steinhäuser

### 1. Arbeitsstelle Frauen, Familien und Gleichstellung \*

Katharinenhaus  
Leibnizstr. 4  
30104 Magdeburg  
Tel.: 0391/5346270  
mail: AFG@ekkp.de

#### 1.1 Freitag, 11. 7. und Sonnabend, 12. 7. 2003

Th.: **Frauen der Bibel;**

Inh.: Lesen (unbekannter) biblischer Texte mit Gespräch und meditativem Tanz  
Tanzpädagogin Christina Lösel, Halle

Ort: Halle, Lafontainestr. 17 (Seelsorgeseminar)

Anm.: siehe obige Anschrift

Kst.: 30,— €

Ltg.: Hanna Manser, AFG Magdeburg

#### 1.2 Donnerstag, 4. 9. und Freitag, 5. 9. 2003

**Sonderpastoralkolleg Feministische Theologie**

Th.: „Gott ins Spiel bringen“

Inh.: biografisch gewachsene Gottesbilder und Erkenntnisse der Feministischen Theologie

Ref.: Dr. Gisela Matthiae, FSBZ Gelnhausen

Ort: Drübeck, Klostergarten 6

Anm.: siehe obige Anschrift

Kst.: 30,— €

Ltg.: Hanna Manser, AFG Magdeburg

### 2. Kirchenmusikalisches Seminar \*

Schuberstr. 14  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941/ 44 35 92

## C-Kirchenmusikerausbildung

Das Kirchenmusikalisches Seminar Halberstadt eröffnet **am Dienstag, dem 26. 8. 2003** wie alljährlich einen Lehrgang zur Ausbildung von Kirchenmusikern im Nebenamt.

Ziel dieser einjährigen Ausbildung ist die C-Prüfung für Kirchenmusiker. Unterricht und Verpflegung erfolgen für die Dauer der

Ausbildung im Cecilienstift Halberstadt. Studentenzimmer befinden sich in der Wohnetage der Stiftung „von Campen“.

Für Interessenten, die aus familiären Gründen an ihrem Heimatort wohnen müssen, bietet die Ausbildungsstätte die Möglichkeit des Unterrichts an zwei Tagen in der Woche mit einer Übernachtung an. Bei dieser Wahl der Ausbildung ist das selbständige Erarbeiten der theoretischen Fächer anhand vorgegebener Literatur Voraussetzung. Der Unterricht in den praktischen Fächern findet in Halberstadt statt.

Wir rufen alle diejenigen auf, die

- 1.) musikalische Vorkenntnisse besitzen und
- 2.) Lust zur Gemeindegemeinschaft auf musikischem Gebiet haben

Überlegungen anzustellen, ob für sie unser Angebot in Frage kommt. Wir haben für den neuen Studiengang noch sechs freie Plätze und alle finanzielle Unterstützung des Konsistoriums.

Leiter:  
Claus-Erhard Heinrich  
Kantstr. 15  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941/447 888  
Fax: 03941/ 021 098  
c.e. heinrich@freenet.de

Anfragen:  
Ilke Teutschbein  
Schubertstr. 14  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941/ 443 592  
http://kirchenmusikseminar.de

**C-Ausbildung: „50-jähriges Jubiläum“**

**Das Kirchenmusikalische Seminar Halberstadt feiert in diesem Jahr vom**

**Freitag, 26. 9. bis Sonntag, 28. 9. 2003 sein  
50-jähriges Bestehen: 1953 – 2003.**

**Alle Ehemaligen sind herzlich zu einem Festwochenende mit  
Konzert und Gottesdienst nach Halberstadt eingeladen.**

Interessenten wenden sich bitte an: Ilke Teutschbein, Schubertstr. 14,  
38820 Halberstadt, Tel.: 03941/ 44 35 92

### 3. Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. \*

Referat Suchtkrankenhilfe und Nachsorge  
Mittagstr. 15  
39124 Magdeburg  
Tel.: 0391/ 25526-126  
E-Mail: griesenbeck@diakonie-kps.de

**Th.: Auffälligkeiten durch Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz – eine Führungsaufgabe  
Informationsveranstaltung für Geschäftsführungen  
kirchlicher und diakonischer Werke**

**Ziele:** Menschen mit Suchtproblemen „produzieren“ Probleme in Familie und Arbeitswelt. Kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände sind davon nicht ausgenommen. In den Einrichtungen und Diensten fallen sie auf durch Fehlhandlungen, Arbeits- und Wegeunfälle, Beeinträchtigung des Arbeitsklimas. Diese Mitarbeitenden benötigen professionelle Hilfe. Oft wird nicht mit ihnen, sondern über sie gesprochen.

Das Seminar möchte Geschäftsführungen und Mitarbeitende mit Personalverantwortung informieren, sensibilisieren und zu konstruktivem Umgang mit der Problematik motivieren und qualifizieren.

**Inh./** Das Seminar vermittelt Kenntnisse über Ursachen, Verlaufsformen und Folgen

**Meth.:** der Suchterkrankung für die Arbeitswelt. Es sensibilisiert für das Co-Verhalten aller Mitarbeitenden, die eine/n suchtmittelabhängigen Kollegen/Kollegin haben und informiert über Interventionsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, Rechtsfragen sowie ein abgestuftes Vorgehen mit konsequenten Gesprächen und klaren Vereinbarungen.

**Zgr.:** Geschäftsführungen und Mitarbeitende mit Personalverantwortung

**Zeit:** 26. 6. 2003

**Ort.:** Magdeburg

**Ref.:** Norbert Sinofzik, Referent für betriebliche Suchtprävention

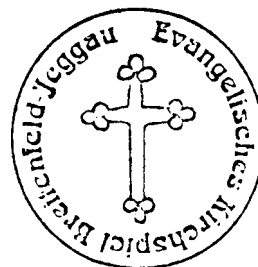
**Ltg.:** U. Griesenbeck, Diplomsozialarbeiterin, Supervisorin (DGSv) Referat Suchtkrankenhilfe und Nachsorge

**Kst.:** 30,- €, inkl. Imbiß

**Anm.:** an obige Anschrift

## 10. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1. Das Evangelische Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau, Kirchenkreis Salzwedel, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Breitenfeld-Jeggau“ eingeführt.



Magdeburg, den 13. Januar 2003  
Pr(R)5166

Für das Konsistorium  
Müller

2. Das Evangelische Kirchspiel Wiehe, Kirchenkreis Sömmerda, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel (Normalsiegel, Kleinsiegel) mit der Umschrift „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL WIEHE“ eingeführt.



Magdeburg, den 5. März 2003  
Pr(R)5166

Für das Konsistorium  
Müller

## 11. Freie Stellen

**Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist die Stelle

**der Leiterin/ des Leiters der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste**  
(Provinzialpfarrstelle für missionarischen Gemeindeaufbau)

zu besetzen.

Die Dienststelle

Die Arbeitsstelle für kirchliche Dienste ist eine unselbständige Einrichtung der Kirchenprovinz Sachsen zur Beratung und Begleitung



von Gemeinden, Kirchenkreisen und der Kirchenleitung. Das Aufgabenspektrum umfasst derzeit die Bereiche Gemeindeaufbau, Gemeindeberatung, Ehrenamtlichenarbeit, kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt und die Betreuung gesamtkirchlicher Projekte. Zukünftig ist die Profilierung zu einer Fachstelle für Gottesdienst und Gemeindeaufbau/ Gemeindeentwicklung vorgesehen. Die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Konzepts „Gemeinde gestalten und stärken“ in den Gemeinden und Kirchenkreisen der Kirchenprovinz bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt. Im Rahmen der beabsichtigten Föderation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind eine enge Kooperation und eine spätere Zusammenlegung mit dem Gemeindedienst dieser Kirche geplant.

#### Die Aufgabe

Die Provinzialpfarrerin/ der Provinzialpfarrer ist Leiterin/ Leiter der Arbeitsstelle. Ihr/ sein fachlicher Schwerpunkt liegt in den Aufgabenbereichen Gottesdienst und Gemeindeaufbau/ Gemeindeentwicklung. Sie/ er verantwortet gemeinsam mit den weiteren Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle die gesamtkirchliche Begleitung des Arbeitsprozesses „Gemeinde gestalten und stärken“.

#### Die Anforderungen

Sie/ er verfügt über Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und ist mit der theologischen Debatte über die Grundlagen und die Perspektiven von Gottesdienst und Gemeindeaufbau/ Gemeindeentwicklung vertraut.

Erwachsenenpädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt. Sie/ er ist in der Lage ein Team zu motivieren und zu leiten und ist sicher in der Konzeption und der Durchführung von Projekten. Konzeptionelles Denken und die Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten prägen ihre/ seine Tätigkeit.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. Juli 2003 erfolgen. Bewerbungen reichen Sie bitte bis zum 16. Mai 2003 mit den üblichen Unterlagen an das Evangelische Konsistorium, Am Dom 2, 39104 Magdeburg ein.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr OKR Christoph Hartmann (0391/5346128) und Herr Dr. Eberhard Bürger (0391/5346182) zur Verfügung.

## 12. Theologische Woche vom 15. - 17. Januar 2003

### DIE PLAUSIBILITÄT DES CHRISTLICHEN GLAUBENS

an der Theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg in Halle, S., Franckesche Stiftungen, Haus 30

#### Mittwoch, 15. Januar 2003

- 9.00 Uhr Anreise  
 9.15 Uhr Eröffnung: **Prof. Dr. Ulrich Barth**, Dekan der Theologischen Fakultät  
 9.30 Uhr **Dr. Friedrich Hauschildt**, Präsident des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD, Hannover: Die Plausibilität des christlichen Glaubens aus kirchlicher Perspektive.  
 11.00 Uhr **Prof. Dr. Dr. Günter Altner**, Heidelberg: Die Plausibilität des christlichen Glaubens in der Auseinandersetzung mit dem biotechnischen Fortschritt.  
 12.00-12.45 Gesprächsforum mit den Referenten

Mittagspause

- 15.30-17.00 **Arbeitsgruppen zur Thematik**  
 Prof. Dr. Waschke: Messiasprobleme.  
 Prof. Dr. Schnelle: Die Logik des paulinischen Denkens.  
 Prof. Dr. Sträter: Vom Großen Kometen und von der Atheisterei-Empirische Naturwissenschaft und Erfahrungstheologie in der Frühen Neuzeit.  
 Prof. Dr. Goltz: Plausibilität und Anschaulichkeit des Glaubens in der Orthodoxen Kirche heute.

Wiss. MA S. Kranich: Der Streit um den Sonntag.  
 Prof. Dr. Hoenen: Der notwendige Bildungsauftrag des Religionsunterrichts.

- 18.00 Uhr **Empfang mit Bischof Noack und Kirchenpräsident Klassohn**

#### Donnerstag, 16. Januar 2003

- 9.30 Uhr **Frau Dr. Anna M. Wobus**, Gatersleben: Stammzellforschung - Wissenschaft und Ethik im Konflikt?  
 11.00 Uhr **Prof. Dr. Klaus Tanner**, Halle: Kirchen und Theologen im Streit um die Stammzellforschung.  
 12.00-12.45 Gesprächsforum mit den Referenten

Mittagspause

- 14.00 Uhr Führung durch die Franckeschen Stiftungen  
 15.30-17.00 **Arbeitsgruppen** zu neuen Entwicklungen aus den Fachgebieten:  
 Prof. Dr. Meinhold: Neues zum Weltbild des Alten Testaments/Alten Orients.  
 Prof. Dr. von Lips: Feministische Exegese.  
 Prof. Dr. Ulrich: Wie verteidigt(e) man das Christentum? Neues zu den frühchristlichen Apologeten.  
 Wiss. MA D. Cyranka: Religiöser Pluralismus in Deutschland? - Lokale Religionsforschung heute.  
 Wiss. MA J. Hellmich: Die Wiederkehr der Religion bei J. Derrida als religionspädagogische Herausforderung.

- 19.00 Uhr **Begegnungsabend** der Ehemaligen

#### Freitag, 17. Januar 2003

- 9.00-12.00 **Kirchenpädagogik** mit Frau **Dozentin Susanne Drewniok**, PTI Drübeck, in einer Kirche in Halle.

- 12.30 Uhr Ende der Tagung

#### Hinweise zur Tagung:

Die Theologische Woche ist ein Fortbildungsangebot für Pfarrerrinnen/Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirchenprovinz Sachsen und der Ev. Landeskirche Anhalts. Die Anmeldung wird bis 20. 12. 2002 erbeten. Die Tagungsgebühr beträgt – ohne Unterkunft und Verpflegung – 20,00 Euro (nicht für Studierende). Einige Quartiere sind in der „Villa Jühling“ in Halle-Dölau (pro Nacht 25,00 Euro incl. Bettwäsche und Frühstück im Zweibettzimmer) reserviert, die über das Institut für Praktische Theologie bis zum 10. 12. 2002 bestellt werden können. Verantwortlich für die Durchführung der Theologischen Woche ist die Theologische Fakultät, 06099 Halle, für die organisatorischen Fragen das Institut für Praktische Theologie (Prof. Dr. Hoenen, Sekretariat: Frau Kinder), Tel. 0345/55-23041, mail:[hoenen@theologie.uni-halle.de](mailto:hoenen@theologie.uni-halle.de).

## 13. Kollektendank „Brot für die Welt“

Die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste am Heiligen Abend 2002 haben insgesamt 324.555,09 Euro für „Brot für die Welt“ gespendet. Diese Summe macht deutlich, welch ein stattlicher Betrag sich aus den Kollekten der einzelnen Gemeinden zusammensetzt, ein Betrag, der das durchschnittliche Kollektenaufkommen eines Sonntags um das Zehnfache übertrifft. Dafür ist von Herzen zu danken, und das im Namen derer, denen das Geld zugute kommt: Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika, die in menschenunwürdigen Bedingungen leben. Mit ihren Gaben haben die Gemeinden unserer Kirche dazu beigetragen, diese Menschen – vor allem sind es Kinder und Frauen – zu unterstützen, eigene Wege aus Not und Elend zu finden.

Paul Kluge,  
 Provinzialpfarrer im Diakonischen Werk  
 in der Kirchenprovinz Sachsen

## 14. Rahmenverträge mit der HKD



## KOSTENSENKUNG DURCH RAHMENVERTRÄGE

Seit vielen Jahren engagiert sich die HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH erfolgreich, den Einrichtungen der Kirchen und den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege durch den Abschluss von Rahmenverträgen attraktive Kosteneinsparungen zu ermöglichen.

Die gewachsenen guten Kontakte zur Basis helfen dabei, bei Neu- und Nachverhandlungen stets die Interessen der Einrichtungen und Mitarbeiter/innen vor Ort im Auge zu behalten.

### Hier nur einige konkrete Beispiele aus unserer unten genannten Gesamtpalette:

#### PKW-Abrufscheine

- 16 verschiedene Hersteller mit steigender Tendenz
- Nachlässe bis 23,5% (bei Dienstwagen bis 31%)
- Einige Angebote sogar für die ausschließlich private Nutzung, auch für Familienangehörige!!

#### Festnetz

- Sparen mit dem T-VPN-Vertrag der Deutschen Telekom oder mit den Rahmenvertragskonditionen von Arcor

#### Mobilfunk

- Z. B. Startguthaben bei D2 vodafone

#### Büromöbel

- Bei der Einrichtung eines Büros für 2 Personen Einsparungen bis zu Euro 2.500

#### Autoanmietung

- Durch die Vielzahl der Anmietstationen, immer in Ihrer Nähe



#### PKW-Abrufscheine

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW...



#### Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



#### Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



#### Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec



#### Mobilfunk

T-D1, vodafoneD2, E-Plus



#### Festnetz

Arcor, Deutsche Telekom, Men-do Consult



#### Software

Novell (Netzwerk...)



#### Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER



#### Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec, Pitney Bowes



#### Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk / eron



#### Objekteinrichtungen

Hydromed



#### Reinigungsartikel



#### Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



#### Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

## ES MUSS NICHT IMMER KREDIT SEIN - ALTERNATIVE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

*Notwendige Investitionen und Ersatzbeschaffungen vornehmen und die eigene Liquidität trotzdem schonen*

Seit über 10 Jahren bietet die HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie den Kirchen und den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege **maßgeschneiderte Finanzierungsmodelle** im Rahmen von **Miete, Mietkauf und Leasing** an.

Wissend, dass unsere Kunden überwiegend die steuerlichen Aspekte beim Leasing außer acht lassen müssen, da sie gemeinnützig tätig sind und somit Leasing nicht steuermindernd einsetzen können, haben wir Leasingmodelle erarbeitet, in deren Mittelpunkt die Möglichkeit der **Liquiditätssteuerung** steht.

Gerade in der heutigen Zeit ist es für alle im sozialen Bereich tätigen Verbände und Einrichtungen wichtig, **Liquiditätsressourcen** für die zukünftige Arbeit zu **schaffen** und zu behalten.

**Das eine machen ohne das andere zu lassen.**



